



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 17. Januar 2022

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“	2
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	3
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land	6
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2022	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2022	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2022	10
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	11
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen	12
Bek Nr. 9/2022 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG); 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“	13
Bek Nr. 10/2022 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG); Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan	16
Bek Nr. 11/2022 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhr sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Inkrafttreten nach § 10 BauGB	18
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	19



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Klaus Schubert

der am 03.12.2021 im Alter von 80 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt über 29 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 6. Dezember 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Stefanie Olm
Gesamtpersonalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2021 Gz. 44.1-5204-2-27-2

Im Vollzug des KMS vom 30.11.2021 Nr. VI.3-BO9220.0-1/17/1 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Maler und Lackierer Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2021/22 in der Jahrgangsstufe **10** und ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **11** die

Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung
Schertlinstrasse 8a
81379 München

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 2021 Gz. 21-2206-2

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern wurden mit Wirkung vom 01.01.2022 folgende Personen bestellt:

Im Landkreis Ansbach					
Ansbach-Land 4	Frauenschläger	Peter	Finkenweg 35	91611	Lehrberg
Ansbach-Land 8	Englert	Udo	Jahnring 23	91575	Windsbach
Ansbach-Land 12	Bauer	Markus	Heilbronn 15	91555	Feuchtwangen
Ansbach-Land 14	Balk	Karl	Dombühler Straße 1	91567	Herrieden
Ansbach-Land 19	Kröppel	Heinz	Im Brühl 7	91719	Heidenheim
Ansbach-Land 21	Kalb	Bernd	Schweinsdorf 39	91616	Neusitz
Ansbach-Land 22	Kraft	Nikolai	Raiffeisenstraße 14	91596	Burk
Ansbach-Land 23	Seibold	Bruno	Buchenweg 4	91567	Herrieden
Ansbach-Land 24	Belzner	Erwin	Fliederweg 2	91578	Leutershausen
Ansbach-Land 25	Klein	Harald	Am Weiherholz 47	91604	Flachlanden
Ansbach-Land 27	Steinhöfer	Ralph	Hintere Gasse 21	91575	Windsbach
In der Stadt Ansbach					
Ansbach-Stadt 1	Bachmann	Markus	Heideloffstraße 28	91522	Ansbach
Ansbach-Stadt 2	Huber	Manfred	Schönbühlstraße 7a	91560	Heilsbronn
Ansbach-Stadt 3	Schnieder	Anton	Dr.-Heger-Straße 12	91737	Ornbau
Ansbach-Stadt 5	Brand	Ludwig	Dorfplatz 1b	91567	Herrieden
Im Landkreis Erlangen-Höchstadt					
Erlangen-Höchstadt 1	Lang	Oliver	Am Gemeindeweiher 2	91074	Herzogenaurach
Erlangen-Höchstadt 2	Leistner	Roland	Siedlerwinkel 6	90607	Rückersdorf
Erlangen-Höchstadt 5	Christ	Jürgen	Hochstraße 52	90513	Zirndorf
Erlangen-Höchstadt 6	Barthelmeß	Helmut	Roßbach 33	91460	Baudenbach
Erlangen-Höchstadt 9	Elm	Klaus	Germersberger Hauptstr. 49	91220	Schnaittach
Erlangen-Höchstadt 13	Lober	Hannes	Silcherstraße 13	91315	Höchstadt/A.
Erlangen-Höchstadt 14	Hüttinger	Horst	Hoher Weg 6a	91077	Hetzles
In der Stadt Erlangen					
Erlangen-Stadt 2	Horlamus	Uwe	Heuweg 12	91207	Lauf
Erlangen-Stadt 4	Körner	Andreas	Wetzendorfer Straße 258	90427	Nürnberg
Erlangen-Stadt 5	Reichel	Gunter	Bamberger Straße 10	96172	Mühlhausen
Im Landkreis Fürth					
Fürth-Land 1	Pelczer	Sebastian	Buckhausstraße 18	91522	Ansbach
Fürth-Land 2	Hölzl	Frank	Hohe Straße 7	91459	Markt Erlbach
Fürth-Land 3	Hübner	Joachim	Westenstraße 3a	91180	Heideck
Fürth-Land 4	Winkler	Gerhard	Lindenstraße 4	91462	Dachsbach
Fürth-Land 6	Zapf	Roland	Gartenweg 4a	90530	Wendelstein
Fürth-Land 8	Kuchlbauer	Joachim	Furtenbachweg 10	90574	Roßtal
Fürth-Land 10	Streit	Markus	Marktstraße 16	91161	Hilpoltstein
Fürth-Land 12	Heumann	Peter	Waldenburger Straße 2	90579	Langenzenn
Fürth-Land 13	Weißfloch	Erwin	Steinweg 8	91604	Flachlanden

In der Stadt Fürth					
Fürth-Stadt 3	Bräunlein	Bernd	Illtisstraße 26	90766	Fürth
Fürth-Stadt 4	Schröder	Wolfgang	Stauf 9	91177	Thalmässing
Fürth-Stadt 5	Hautmann	Markus	Günzersreuth 37	91126	Kammerstein
Fürth-Stadt 6	Munker	Helmut	Hauptstraße 53a	90562	Heroldsberg
Fürth-Stadt 7	Augenstein	Klaus	Pfalzhausweg 91	90556	Cadolzburg
Fürth-Stadt 9	Distler	Stefan	Am Mühlbach 16	91460	Baudenbach
Fürth-Stadt 10	Hiltl	Peter	Gerhart-Hauptmann-Str. 66	90763	Fürth
Fürth-Stadt 11	Guggenberger	Karl-Jürgen	Flexdorfer Straße 19	90768	Fürth
Im Landkreis Nürnberger Land					
Nürnberger Land 2	Pickel	Klaus-Peter	Schönberger Straße 42	91242	Ottensoos
Nürnberger Land 7	Depner	Konrad	Lohäckerstraße 3	91233	Neunkirchen a. S.
Nürnberger Land 8	Endres	Heinz	Birgstraße 4	91247	Vorra
Nürnberger Land 11	Söllner	Michael	Thalheimer Straße 3	91217	Hersbruck
Nürnberger Land 12	Pürkel	Johannes	Einhainstraße 19b	91242	Ottensoos
Nürnberger Land 13	Langer	Jörg	Am Schießhaus 2	91238	Engelthal
Nürnberger Land 14	Holtschke	Florian	Leisnitzer Straße 4	92245	Kümmersbruck
Nürnberger Land 16	Albert	Stefan	Jasminweg 1	91154	Roth
Nürnberger Land 17	Lehner	Wunibald	Bühlkirchenweg 8	92339	Beilngries
Nürnberger Land 18	Stüven	Michael	Im Himmelreich 27 a	90584	Allersberg
Nürnberger Land 19	Neuner	Manuel	Bergstraße 12	91217	Hersbruck
In der Stadt Nürnberg					
Nürnberg-Stadt 1	Reichmann	Oliver	Dorfplatz 3	96274	Itzgrund
Nürnberg-Stadt 2	Renner	Jochen	Am Graben 28	90475	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 3	Weidmann	Hermann	Hirtenstraße 9	91126	Rednitzhembach
Nürnberg-Stadt 5	Polifke	Uwe	Hans-Pirner-Straße 30	91242	Ottensoos
Nürnberg-Stadt 7	Krumm	Gerhard	Lerchenstraße 47	91093	Heßdorf
Nürnberg-Stadt 9	Keller	Kurt	Eichenmühle 3	90616	Neuhof a. d. Zenn
Nürnberg-Stadt 11	Nether	Peter	Kilianstraße 176	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 13	Hüttlinger	Horst	Raiffeisenstraße 12	91080	Uttenreuth
Nürnberg-Stadt 17	Nether	Horst	Kilianstraße 176a	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 18	Durner	Philipp	Spiegelauer Straße 34	90480	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 20	Nether	Heinz	Großreuther Straße 136	90425	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 23	Weidner	Martin	Glockenweg 23	90547	Stein
Nürnberg-Stadt 25	Summerer	Walter	Siechenberg 27	91220	Schnaittach
Nürnberg-Stadt 26	Horlamus	Bernd	Im Lohe 6	91207	Lauf
Nürnberg-Stadt 27	Kornder	Georg	Georg-Strobel-Straße 53	90489	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 28	Keilholz	Mathias	Lohstraße 4	91227	Leinburg
Nürnberg-Stadt 29	Maurer	Christian	Drudenstraße 1	91174	Spalt
Nürnberg-Stadt 32	Böhm	Oliver	Anne-Frank-Straße 7	90459	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 35	Zapf	Georg	Eibacher Schulstraße 33	90451	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 37	Heinrich	Paul	Baldurstraße 10	90461	Nürnberg
Nürnberg-Stadt 40	Flachenecker	Stefan	Lohweg 10b	90537	Feucht
Nürnberg-Stadt 44	Maul	Roland	Rosenaustraße 10 RG	90429	Nürnberg

Im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim					
Neustadt-Bad Windsheim 1	Engelhardt	Uwe	Buchklingen 9	91448	Emskirchen
Neustadt-Bad Windsheim 4	Schrödel	Jochen	Egersdorfer Straße 44	90556	Cadolzburg
Neustadt-Bad Windsheim 9	Geißdörfer	Michael	Weimersheim 19	91472	Ipsheim
Neustadt-Bad Windsheim 10	Nickel	Alfred	Ansbacher Straße 18	90599	Diethofen
Neustadt-Bad Windsheim 11	Reuther	Georg	G.-M.-Stöcker-Straße 10	91474	Langenfeld
Neustadt-Bad Windsheim 13	Rechter	Harald	Parkstraße 2	91438	Bad Windsheim
Neustadt-Bad Windsheim 14	Winter	Manfred	Am Reisigbach 9	91462	Dachsbach
Im Landkreis Roth					
Roth 1	Schwegler	Manfred	Tändleweg 9	91757	Treuchtlingen
Roth 2	Trost	Rudolf	Lanzendorf 32	91575	Windsbach
Roth 5	Bartel	Günter	Hagenastraße 23	91798	Weiboldshausen
Roth 6	Leuthel	Andreas	Gebersdorf 9/I	91177	Thalmässing
Roth 7	Steib	Markus	Schloßberger Straße 3	91180	Heideck
Roth 8	Stier	Frank	Am Schwalbennest 4	91161	Hilpoltstein
Roth 12	Regn	Frank	Gotzmannstraße 8a	90542	Eckental
Roth 15	Krebs	Otto	Lerchenbuck 12	91174	Spalt
Roth 16	Summerer	Manfred	Siechenberg 25	91220	Schnaittach
Roth 17	Pappenheimer	Ludwig	Fichtenmühler Straße 44	91180	Heideck
In der Stadt Schwabach					
Schwabach 1	Stiller	Jürgen	Wöhrwiese 14	91126	Schwabach
Schwabach 2	Drechsel	Frank	Entenweg 1	91161	Hilpoltstein
Schwabach 3	König	Helmut	Bärenburgweg 6	91174	Spalt
Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen					
Weißenburg-Gunzenhausen 3	Kainz	Uwe	Sonnenstr. 32	91757	Treuchtlingen
Weißenburg-Gunzenhausen 4	Grießinger	Bernhard	Übermatzhofen 67	91788	Pappenheim
Weißenburg-Gunzenhausen 9	Ruppert	Thomas	Höhberg 29	91710	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen 11	Lehner	Joachim	Winkelhaider Straße 2	91174	Spalt
Weißenburg-Gunzenhausen 13	Geldner	Jürgen	Aha 195	91710	Gunzenhausen
Weißenburg-Gunzenhausen 14	Wilhelm	Kevin	Industriestraße 2	91785	Pleinfeld

Leuner
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2021 Gz. RMF-SG32-4354-1-45

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2021, Gz. RMF-SG32-4354-1-45, ist der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **19.01.2022** bis zum **01.02.2022**

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der Dienststunden (Mo. + Di. von 07:30 bis 16:00 Uhr, Mi. von 07:30 bis 12:30 Uhr, Do. von 07:30 bis 18:00 Uhr, Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum). Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Frau Borck (Tel.-Nr. 09123 950-6207) unbedingt erforderlich.**

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Äste der A 3 überführt. Um das Vorhaben ohne tiefgreifende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 umsetzen zu können, ist vorgesehen, das neue Bauwerk etwas östlich des bestehenden Bauwerks zu errichten, so dass der Verkehr auf der A 9 weitestgehend von baubedingten Beeinträchtigungen verschont werden kann. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Die auf Grund des seitlich versetzten Neubaus des Bauwerks notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 am Beginn bzw. Ende des Bauwerksbereichs sind auch Bestandteil des Vorhabens. Das südlich an das neue Brückenbauwerk anschließende Fahrbahnteilstück der A 9 kommt teilweise bis ca. 30 m westlich seines bisherigen Standorts zu liegen.

Daneben sieht die Planung vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Absetz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet.

Im Rahmen der Planung werden außerdem Masten einer 110 kV-Freileitung, die die A 9 südlich des neuen Brückenbauwerks kreuzt, erhöht/versetzt, um einen ausreichenden Abstand zwischen der Leitung und der Fahrbahn der A 9 sicherstellen zu können.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, wird mit den sich aus Ziffer A.3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern bzw. von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Straßenabwässer in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der vom Straßenkörper im Entwässerungsabschnitt 2 abfließenden Niederschlagswässer.

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E2	Bau-km 373+580 bis 374+600	Schneidersbach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss Q_{Dr} aus dem Regenrückhaltebecken (l/s)	ab dem Zeitpunkt
ASB/RHB 373-1R	40	der Inbetriebnahme

4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfählen in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird für die Bauzeit die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den insoweit in den Planunterlagen benannten Bereichen des Baufeldes sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Schneidersbach erteilt.

Umfang der Bauwasserhaltung und der Einleitung:

Bezeichnung der Bauwasserhaltung	Bauwasserhaltung/Einleitung (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Beckenanlage	15	der Inbetriebnahme
Bohrpfahlgründung	0,9	der Inbetriebnahme
Querung Wasserleitung	4,75	der Inbetriebnahme

...“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange und den Natur- und Landschaftsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (FWF) für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2021-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2021-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.906 T€
in den Aufwendungen mit	16.487 T€

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	27.859 T€
--	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2022 wird auf 9.500 T€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2022 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1850 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	72,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2022 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2022 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 4. Dezember 2021

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (FWF) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 9.500 T€ in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23.11.2021, Gz. RMF-SG12-1512-14-233-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 4. Dezember 2021

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	3.521.163 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.460.428 €
und einem Saldo von	60.735 €

2. im Vermögensplan mit
Ausgaben - Mittelverwendung 9.568.000 €
Deckungsmittel - Mittelherkunft 7.334.701 €
und einem Saldo - 2.233.299 €

3. im Investitionsplan mit 9.553.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 12.788.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 1.915.735,38 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	399.622,40 €
die Stadt Erlangen	1.201.932,38 €
die Stadt Herzogenaurach	314.180,60 €

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 7.174.966,00 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	1.496.697,91 €
die Stadt Erlangen	4.501.573,67 €
die Stadt Herzogenaurach	1.176.694,42 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 6. Dezember 2021

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
Marcus König
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für

das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 6. Dezember 2021

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Marcus König
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

MFrABI S. 9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von	5.295 €
und Ordentlichen Ausgaben von	6.350 €
und damit mit einem Jahresergebnis von	- 1.055 €
ab.	

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von	5.295 €
und Auszahlungen von	6.350 €
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
und damit mit dem Saldo	
aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.055 €
ab.	

in den Einzahlungen von	2.000 €
und Auszahlungen von	0 €
aus Investitionstätigkeit	
und damit mit dem Saldo aus	
Investitionstätigkeit von	2.000 €
ab.	

Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungshaushalt beträgt 4.309 €, da die Einnahmen des Vorjahres die Ausgaben des Vorjahres überschritten haben. Gemäß § 24 KommHV Doppik werden die überschießenden Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten 2022 mit verwendet. Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 3.245 €.

Für den Investitionshaushalt wird ein Bedarf an Finanzmitteln in Höhe von 2.000 € für die Aufnahme neuer Mitglieder erwartet, der durch die Festsetzung der Investitionsumlage für neue Mitglieder in gleicher Höhe gedeckt wird.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 5.295 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 2.000 € wird festgesetzt, die Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.
- (3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürth, 8. Dezember 2021

Martin Walz
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Fürth, 8. Dezember 2021

gez.
Martin Walz
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2020 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22. Juli 2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 16.11.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom

18.01. bis einschließlich 26.01.2022

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 11

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2020 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsla-

ge. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 27. Juli 2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 26.10.2021 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt.“

Die Verbandsversammlung hat am 26.10.2021 folgenden einstimmigen Beschluss zur Behandlung des Jahresverlustes gefasst:

„Ein Teilbetrag i. H. v. 348.729,00 € ist mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr zu verrechnen. Der verbleibende Teilbetrag i. H. v. 60.735,38 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom

18.01. bis einschließlich 26.01.2022

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Nägelsbachstraße 49 a, 91052 Erlangen, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

MFrABI S. 12

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 9/2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG);

40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“;

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 07.07.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ zu ändern. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 15.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 22.07.2021 bis 02.09.2021 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für schwimmende Ferienhäuser geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen, festgesetzt werden. Der Umfang des Änderungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und befindet sich nördlich des Seezentrums Wald.

Das Änderungsgebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch den Uferbereich des Altmühlsees
- im Norden: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Osten: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Süden: durch den Uferbereich des Altmühlsees mit Biotopstrukturen



Übersichtslageplan zum Ort der 40. Flächennutzungsplanänderung
Kartengrundlage: © Geodatenbasis Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 193 der Gemarkung Wald zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurden erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Entwurf der Begründung sowie Entwurf des Umweltberichtes, gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 31.01.2022 bis einschließlich Freitag, 04.03.2022

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → Rubrik Home → Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Bauleitplanung in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine **Erfassung der Bestandssituation** zu den **Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** durchgeführt, **die Auswirkungen der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen der N-ERGIE Netz GmbH mit Hinweisen zu Pflanzungen im Bereich von Stromleitungen - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. hinsichtlich evtl. vorkommender Tiere und Pflanzen - Stellungnahme des Landesfischereiverbandes mit Hinweisen zum Umgang mit Fischen - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit möglichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg - Gunzenhausen mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme der Versorger zum Umgang mit Leitungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg - Gunzenhausen mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. mit Aussagen zur Überplanung von Wasserflächen - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit Aussagen zur Überplanung von Wasserflächen
Landschaft / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und aus der Öffentlichkeit hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. und aus der Öffentlichkeit hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe hinsichtlich der Löschwasserversorgung - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach hinsichtlich des Umgangs mit Abwasser und der Wasserversorgung - Stellungnahmen des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und aus der Öffentlichkeit zu Auswirkungen des Tourismus
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de), oder mündlich zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen zur Niederschrift sind die vorstehenden Hinweise zur Covid-19-Pandemie zu beachten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gunzenhausen, 17. Januar 2022

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 13

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 10/2022**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG);
Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan;
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 07.07.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 15.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 22.07.2021 bis 02.09.2021 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von schwimmenden Ferienhäusern geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen festgesetzt werden. Der Umgriff des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald am Altmühlsee.

Das Planungsgebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch den Uferbereich des Altmühlsees
- im Norden: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Osten: durch die Wasserflächen des Altmühlsees
- im Süden: durch den Uferbereich des Altmühlsees mit Biotopstrukturen



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“
Kartengrundlage: © Geodatenbasis Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 193 der Gemarkung Wald zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen, Entwurf der Begründung sowie Entwurf des Umweltberichtes und den weiteren Anlagen, analog § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 31.01.2022 bis einschließlich Freitag, 04.03.2022

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → Rubrik Home → Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine **Erfassung der Bestandssituation** zu den **Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** durchgeführt, **die Auswirkungen der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen der N-ERGIE Netz GmbH mit Hinweisen zu Pflanzungen im Bereich von Stromleitungen - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. hinsichtlich evtl. vorkommender Tiere und Pflanzen - Stellungnahme des Landesfischereiverbandes mit Hinweisen zum Umgang mit Fischen - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit möglichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg - Gunzenhausen mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme der Versorger zum Umgang mit Leitungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach und des Landratsamtes Weißenburg - Gunzenhausen mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. mit Aussagen zur Überplanung von Wasserflächen - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit Aussagen zur Überplanung von Wasserflächen
Landschaft/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und aus der Öffentlichkeit hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und aus der Öffentlichkeit hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe hinsichtlich der Löschwasserversorgung - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach hinsichtlich des Umgangs mit Abwasser und der Wasserversorgung - Stellungnahme der Wasserschutzpolizei mit Hinweisen zur Verlegung der Anlegestelle für das Ausflugsschiff auf dem Altmühlsee - Stellungnahmen des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und aus der Öffentlichkeit zu Auswirkungen des Tourismus
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de), oder mündlich zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen zur Niederschrift sind die vorstehenden Hinweise zur Covid-19-Pandemie zu beachten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gunzenhausen, 17. Januar 2022

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 16

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 11/2022**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhur sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhur in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 15. Dezember 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhur sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhur in der Gemeinde Muhr am See, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr
 Do. 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr
 Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 17. Januar 2022

Zweckverband Altmühlsee
 Der Vorsitzende

MFrABI S. 18

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
 Praktikerhandbuch
 161. Aktualisierung, Stand: August 2021
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke
Dienstrecht Bayern I
 Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
 256. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand November 2021, 97,77 €
 Art.-Nr. 66190256
 JURION Onlineausgabe, 32,59 €
 Art.-Nr. 08250044
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
 Kommentare
 von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth
 27. Nachlieferung, November 2021
 374 Seiten, 59,80 €
 Gesamtwerk: 2.308 Seiten, 179,00 €
 Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Rothbrust/Peterlik
Dienstrecht Bayern II
 Arbeitsrecht
 Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
 181. Aktualisierungslieferung
 November 2021, 124,53 €
 Art.-Nr. 67077181
 JURION Onlineausgabe, 41,51 €
 Art.-Nr. 08250558
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
44. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte und Begleitschreiben
Rechtsstand 1. November 2021, 215,13 €
Art.-Nr. 66208044
JURION Onlineausgabe, 71,71 €
Art.-Nr. 08251667
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
198. Aktualisierungslieferung, November 2021, 336,20 €
Art.-Nr. 66237198
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker i. R., Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg
71. Aktualisierungslieferung
148,50 €
Rechtsstand 1. November 2021
Art.-Nr. 66390071
Online-Ausgabe 49,50 €
Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
126. Aktualisierung, Stand: September 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
222. Aktualisierung, Stand September 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar
56. Aktualisierung, Stand Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung
96. Aktualisierung, Stand August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
165. Aktualisierung, Stand September 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
154. Aktualisierung, Stand Oktober 2021,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
53. Aktualisierung, Stand Oktober 2021,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar
Sonder-Aktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

81. Aktualisierung, Stand September 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar
119. Aktualisierung, Stand Dezember 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

104. Akt. Bund + 103. Akt. Land, Stand: Juli 2021
74,00 €
ISBN 978-3-7692-7855-2
Deutscher Apotheker Verlag

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
100. Aktualisierung, Dezember 2021, 94,00 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
Kommentar
45. Aktualisierung, Stand: November 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 19